Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

1. Wahrnehmung von Anhaltspunkten/ Verdachtsmomenten von sexualisierter, digitaler oder sonstiger Gewalt, wiederholter Demütigung, massiver Bedrohung

- bei Bedarf vertrauliche Beratung durch schulische Ansprechperson
- vor Beratung durch externe Fachstellen Information der Schulleitung

2. Meldung des Vorfalls und Beginn der Falldokumentation

- Information der Schulleitung (SL)
- SL stellt sicher:
  - Einbeziehung schulischer Ansprechperson/ Beratungslehrkraft
  - Dokumentation von Verdachtsmomenten sowie ent- oder belastenden Hinweisen (auch digitaler Art)
  - Information der schulfachlichen Aufsicht (bei wichtigen Vorkommnissen nach §23 Dienstordnung)
  - Gewährleistung erforderlicher Vertraulichkeit

3. Umfassende Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung des Mehr-Augen-Prinzips

- gemeinsame Prüfung/Bewertung des Verdachtsfalls durch SL und die einbezogenen schulischen Bediensteten mit Bewertung der vorliegenden Hinweise und Einschätzung der Gefährdungssituation sowie der Risiko- und Schutzfaktoren
- frühzeitige Einbeziehung des SSA zu Fragen schulischer Maßnahmenplanung (Ordnungsmaßnahmen inklusive vorläufiger Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen wie vorläufige Trennung von tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern und Opfer)
- bei Bedarf Einbeziehung Schulpsychologie im SSA in die Gefährdung, Einschätzung sowie zusätzliche Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei Anhaltspunkt auf eine Kindeswohlgefährdung

widerlegter Verdacht:	erhärteter Verdacht:	akutes Sicherheitsrisiko (zum Beispiel akute Bedrohung, Kinder- und Jugendpornografie):
keine Gefährdung	weiter mit Schritten 4a und 4b	Einbeziehung Polizei oder Staatsanwaltschaft oder Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die öffentliche Jugendhilfe weiter mit Schritten 4a und 4b

Maßnahmen bei erhärtetem Verdacht und/oder akutes Sicherheitsrisiko

4a) Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler	4b) Maßnahmen gegenüber tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern
• Beratungsgespräch über Vorfall und Schutzbedarfe mit volljährigen Schülerinnen und Schülern, oder • bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern zunächst mit Eltern sodann mit Schülerinnen oder	• SL stellt die Umsetzung von Sanktionen wie pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der zu beachtenden Verfahrensschritte

Maßnahmen bei erhärtetem Verdacht und/oder akutes Sicherheitsrisiko	
4a) Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler	**4b) Maßnahmen gegenüber tatverdächtigen Schülerinnen und Schülern**
Schüler gemeinsam (gegebenenfalls altersabhängig) • Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (zum Beispiel Opferhilfe, spezialisierte Fachberatungsstellen und Angeboten der Jugendhilfe) • falls sich im Gespräch zusätzlich Hinweise auf eine Gefährdung durch die Eltern zeigen sollten: Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung und Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Einleitung schulisches Verfahren Kindeswohlgefährdung) • Beratung im Hinblick auf das Stellen einer Strafanzeige	wie insbesondere Anhörung und Beschlussfassung der Klassenkonferenz sicher • gegebenenfalls Vereinbarung von Hilfsmaßnahmen und Einleitung schulisches Verfahren Kindeswohlgefährdung • gegebenenfalls Vereinbarung von Hilfsmaßnahmen und Einleitung schulisches Verfahren Kindeswohlgefährdung • Verdacht einer strafbaren Handlung ist SSA zu berichten; dieses entscheidet (unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Schwere der in Verdacht stehenden Tat und des Willens des Opfers oder altersabhängig der Eltern) über die Stellung einer Strafanzeige

5. Überprüfung und Fortführung der eingeleiteten Maßnahmen	• regelmäßiger Austausch zwischen SL und einbezogenen schulischen Bediensteten zur Einschätzung gegebenenfalls weiterhin bestehender Gefährdung/Belastungen • Überprüfung der Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und Hilfen • Bei Bedarf Information des Kollegiums nach Absprache mit dem Opfer